



10.11.2018

Postulat

Fraktion AL

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Reglement über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen (Zweckerhaltungsreglement, AS 841.160) so angepasst werden kann, dass die Verwendung der Mittel des Zweckerhaltungsfonds den Vorgaben von Artikel 14a des kantonalen Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Kommunaler Wohnraumfonds) entspricht. Der Zweckerhaltungsfonds soll später in den kommunalen Wohnraumfonds zur Förderung des Kaufs von Bauland und Liegenschaften durch gemeinnützige Wohnbauträger (Motion 2017/104) integriert werden.

Die Stadt Zürich führt einen Zweckerhaltungsfonds, der auf den Grundsätzen betreffend die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 9. Juli 1924 basiert. Der Zweckerhaltungsfonds wird gespeist aus Rückzahlungen früherer, in der Bilanz abgeschriebener Subventionsleistungen und dem höheren Zinsertrag aus vorübergehenden Zweckentfremdungen von subventionierten Wohnungen. Die Mittel des Fonds werden weitgehend in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Artikel 14a des kantonalen Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Kommunale Wohnraumfonds) verwendet.

Nicht den Bestimmungen entsprechen dürfte die seit dem Jahr 1997 praktizierte und mit STRB 486/2016 ins Zweckerhaltungsreglement aufgenommene Übernahme der Verwaltungskosten des Büros für Wohnbauförderung von rund 700'000 CHF. Der entsprechende Beitrag ist denn auch mit dem Novemberbrief aus dem Budget 2019 herausgenommen worden.

Um den Zweckerhaltungsfonds in Übereinstimmung mit kantonalem Recht aufrechterhalten und baldmöglichst in den mit Motion 2017/104 dem Stadtrat erteilten Auftrag zur Vorlage einer Weisung für die Bildung eines kommunalen Wohnraumfonds integrieren zu können, ist das Zweckerhaltungsreglement (insbesondere Artikel 10; Verwendung) vom Stadtrat möglichst umgehend anzupassen. Die Mittel des Fonds - aktuell knapp 25 Mio. CHF - sollen der von der Motion geforderten Dotation des Wohnraumfonds angerechnet werden.

Antrag auf dringliche Behandlung

A. Kinsten